

**Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 130b Abs. 1 Satz 1 SGB V zwischen der AstraZeneca GmbH und dem GKV-Spitzenverband zum Arzneimittel Brilique® (Wirkstoff: Ticagrelor)**

Brilique® 90mg (Ticagrelor 90mg) ist seit dem 01.01.2012 ab dem 1. Behandlungsfall als Praxisbesonderheit nach §106b Abs. 5 SGB V anzuerkennen in den Anwendungsgebieten mit Zusatznutzen laut G-BA Beschluss vom 15.12.2011. Die Anwendungsgebiete mit Zusatznutzen laut G-BA Beschluss sind:

- Instabile Angina pectoris (IA) / Myokardinfarkt ohne ST-Strecken-Hebung (NSTEMI)
  - Beleg für einen beträchtlichen Zusatznutzen
  
- Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung (STEMI), perkutane Koronarintervention, sofern entweder
  - Patienten  $\geq$  75 Jahre, die nach einer individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung nicht für eine Therapie mit Prasugrel + ASS infrage kommen
  - oder
  - Patienten mit transitorischer ischämischer Attacke oder ischämischem Schlaganfall in der Anamnese
- ein auf Anhaltspunkten basierender nicht quantifizierbarer Zusatznutzen